

holen. Um das zu vermeiden, wurden die für den gesamten Strafprozeß wichtigen allgemeinen Bestimmungen im zweiten Kapitel des Gesetzes zusammengefaßt.

Das erste Kapitel des Gesetzes endlich (§§ 1 bis 6 StPO) behandelt, ausgehend von der Einheit der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik, den Inhalt und den Zweck der Strafprozeßordnung, die Aufgaben der staatlichen Organe und deren Verpflichtung zur unbedingten Achtung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger.

III. Die Quellen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Grundlegende Rechtsquelle des Strafprozeßrechts ist die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie enthält die wesentlichen Grundsätze für die Organisation der Organe der Strafrechtspflege, bestimmt den demokratischen Inhalt ihrer Tätigkeit und nennt die wichtigsten Grundsätze des Strafverfahrens.⁸⁰ Weitere wichtige Quellen sind : die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952; das Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952; das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952; das Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952; die Verordnung über Kosten in Strafsachen vom 15. März 1956; die Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954; die Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Mai 1954.

80. vgl. Art. 3, 6 ff. und 126 ff. der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.